

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Baselland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27259>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Evangelische Missionsanstalt in Basel.

Missionsseminar. Ausbildungszeit für Zöglinge mit Volksschulbildung sechs, für solche mit Maturitätszeugnis in der Regel drei Jahre. (Privat.)

4. Evangelische Predigerschule in Basel.

(Privat.)

VII. Basler Musikschule und Konservatorium Basel.

(Vom Staat subventioniert.)

Abteilungen: A. Musikschule, Semesterkurse. B. Konservatorium. Erwerbung des Lehrerdiplooms. C. Schweizerisches Seminar für Schulgesanglehrer. Ausbildung von Gesanglehrern und Gesanglehrerinnen für alle Schulstufen. Diplom. Eintrittsbedingungen: Patent einer schweizerischen Lehrerbildungsanstalt oder Maturitätszeugnis. Musikalisch-elementare Vorbildung. Normale Dauer der Kurse zwei Jahre.

VIII. Erziehungsanstalten.

a) Für sittlich gefährdete Kinder.

1. Kantonale Erziehungsanstalt Klosterfiechten, Basel. Für Knaben.
2. Kantonale Erziehungsanstalt zur „Guten Herberge“ in Riehen. Für Mädchen.
3. Kindererziehungsanstalt in Beuggen (Republik Baden). Für Knaben und Mädchen. (Privat.)
4. Rettungsheim der Heilsarmee in Basel. Für Mädchen.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder.

1. Kantonale Erziehungsanstalt „zur Hoffnuug“ für Schwachsinnige in Riehen. Für Mädchen und Knaben.
2. Taubstummenanstalt in Riehen bei Basel. (Privat.)
3. Anstalt für schwachbegabte Taubstumme in Bettingen. (Privat.)
4. Blindenheim Basel. Für Knaben und Mädchen. (Privat.)

13. Kanton Baselland.*I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.*

Gemäß Schulgesetz vom 8. Mai 1911 fällt die Förderung der Errichtung, sowie die Beaufsichtigung dieser Anstalten in den Pflichtenkreis der Schulpflegen (Ortsschulbehörden). Eintrittsalter $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ Jahre. Jahreskurse. Einzelne dieser Schulen haben den Charakter von Kinderbewahranstalten. Kleines Schulgeld.

II. Primarschule.

Schulpflicht. Acht Schuljahre; durch Beschluß der Schulgemeinde kann ein neuntes Schuljahr ebenfalls obligatorisch eingeführt werden.

Minimaleintrittsalter. Sechstes Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Mai.

Schulzeit. Unterricht das ganze Jahr mit Ausnahme der Sommer-, Herbst-, Weihnachts- und Frühlingsferien, im ganzen bis 11 Wochen. Wöchentliche Unterrichtszeit 18—30 Stunden.

Handarbeitsunterricht. Für Mädchen obligatorisch. Beginnt mit dem dritten Schuljahr und dauert bis zum Schluß der Primar- oder Sekundarschule. Haushaltungskunde je im letzten Jahre der Schulpflicht; Schulküchen in Binningen, Liestal und Sissach. Wöchentliche Stundenzahl 4—6.

Für Knaben fakultativ. Kurse von 16—23 Wochen.

III. Sekundar- und Bezirksschulen.

Aufnahmeprüfung; Schulzeit und Ferien wie Primarschule; wöchentliche Unterrichtszeit für Sekundarschulen 28—30, für Bezirksschulen 30—32 Stunden; Schülermaximum 40. Unterricht inklusive Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich.

Sekundarschulen für beide Geschlechter in Äsch, Allschwil, Arlesheim, Binningen, Birsfelden, Münchenstein, Muttenz und Pratteln,¹⁾ sowie in Reigoldswil²⁾ und Sissach.³⁾

Mädchensekundarschulen in Oberwil, Gelterkinden und Waldenburg,²⁾ sowie in Liestal.³⁾

Bezirksschulen, vom Staat unterhaltene Mittelschulen für Knaben, sowie ausnahmsweise für solche Mädchen, welche sich auf eine höhere Schule vorbereiten wollen, in Therwil, Liestal, Bockten und Waldenburg.³⁾

IV. Fortbildungs- und Berufsschulen.

a) Obligatorisch:

Allgemeine Fortbildungsschule⁴⁾ für Jünglinge, welche im 17. und 18. Altersjahre stehen und nicht höhere oder berufliche Schulen besuchen, oder wegen Krankheit oder auf Grund einer Prüfung dispensiert sind. Durch Gemeindebeschluß kann ein dritter Kurs eingeführt werden. Wöchentlich vom 1. November bis Ende Februar je zweimal zwei Stunden. Schülermaximum 20.

Gewerbliche Fortbildungsschulen⁵⁾ für Lehrlinge und Lehrtöchter. — Posamenten-Fachschulen⁵⁾ in Bubendorf, Diegten, Reigoldswil, Rümelingen und Tecknau. — Kaufmännische Fortbildungsschulen.⁵⁾

b) Fakultativ:

Landwirtschaftliche Winterschule⁶⁾ in Liestal. 1919 eröffnet. Zwei Kurse. Konvikt. Kostgeld.

¹⁾ 6. bis 8., ²⁾ 7. bis 8., ³⁾ 7. bis 9. Schuljahr.

⁴⁾ In jeder Primarschulgemeinde, unentgeltlich.

⁵⁾ Kreisweise.

⁶⁾ Kantonal; Unterricht unentgeltlich.

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen¹⁾ für nicht mehr schulpflichtige Töchter.

Ausbildung von Arbeitslehrerinnen in periodischen kantonalen Arbeitslehrerinnenkursen.

V. Anstalts- und Spezialschulen.

Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste oder verwaiste Mädchen in Frenkendorf, Knaben in Schillingsrain bei Liestal und für beide Geschlechter in Sommerau; Anstalt für schwachsinnige Kinder in Gelterkinden. Bei allen staatliche Schulaufsicht.

14. Kanton Schaffhausen.

Der öffentliche Unterricht wird gemäß Art. 3 des Schulgesetzes vom 24. September 1879 für den Kanton Schaffhausen erteilt:

I. in Elementarschulen; II. in Realschulen; III. in Fortbildungsschulen; IV. in dem Gymnasium (seit 1902 „Kantonsschule“).

An sämtlichen öffentlichen Schulen ist der Unterricht für Kantons- beziehungsweise Gemeindeglieder unentgeltlich (Art. 47 der Verfassung und Art. 11, 44 und 84 des Gesetzes).

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich nicht organisiert. Eintritt: 2. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 20—46 Wochen. Einzelne dieser Schulen sind mehr Kinderbewahranstalten. Kleines Schulgeld oder Unentgeltlichkeit.

II. Obligatorische Primarschule (Elementarschule).

Minimaleintrittsalter. 6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Mai.

Schulpflicht. 6.—14., eventuell 15. Altersjahr. Unter Genehmigung des Erziehungsrates entscheiden die Gemeinden darüber, ob die Elementarschule acht ganze oder sechs ganze und drei teilweise Schuljahre dauern soll.

Schulbeginn. Nicht vor dem ersten Montag im April und nicht nach dem ersten Montag im Mai.

Schulzeit. Jährliche Schulzeit: 42 Wochen.

Acht ganze Schuljahre.

I. und II. Schuljahr: 16 bis 20 Stunden; III. Schuljahr: 18 bis 24 Stunden; IV. Schuljahr: 20 bis 26 Stunden; V. Schuljahr: 24 bis 30 Stunden; VI.—VIII. Schuljahr: 28 bis 33 Stunden.

Sechs ganze und drei teilweise Schuljahre.

I.—V. Schuljahr wie oben; VI. Schuljahr: 24 Stunden im Sommer, 30 Stunden im Winter; VII. und VIII. Schuljahr: 6 Stunden

¹⁾ Kreisweise.